

§ 21 NÖ LAKW Entscheidung über Berichtigungsanträge

NÖ LAKW - NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.11.2025

(1) Über den Berichtigungsantrag hat binnen acht Tagen nach Ablauf der Frist gemäß 19 Abs. 1 die Gemeindegewahlbehörde zu entscheiden. § 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl.Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013 findet Anwendung.

(2) Die Gemeindegewahlbehörde hat die Entscheidung dem Antragsteller sowie dem von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at